

§7
(gegenstandslos)

Anmerkung:

Gegenstandslos im Hinblick auf die AO vom 1. November 1953 (ZBl. S. 533) über die Gerichtskosten im Beschlußverfahren.

§ 8
Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung im Zentral-Verordnungsblatt in Kraft.

**2 c. Verordnung
über die Abkürzung der Verschollenheitsfristen**

Vom 15. November 1951

(GBl. S. 1059)

Vorbemerkung:

Beachte die Rundverfügung Nr. 162/51 vom 5. Dezember 1951 des Ministers der Justiz (VuM 1955 S. 19).

§ 1

(1) Ein Verschollener kann für tot erklärt werden, wenn seit dem Ende des Jahres, in dem er nach der letzten Nachricht noch gelebt hat, fünf Jahre verstrichen sind. Diese Frist vermindert sich auf drei Jahre, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung seit der Geburt des Verschollenen mindestens 80 Jahre verfließen sind.

(2) Vor Ablauf von 25 Jahren seit der Geburt darf ein Verschollener nach Abs. 1 nicht für tot erklärt werden.

§2

Für die Behandlung des Antrages auf Todeserklärung ist das Kreisgericht Berlin-Mitte zuständig, wenn der Wohnsitz oder dauernde Aufenthalt des Antragstellers, nicht aber der Ort des letzten inländischen Wohnsitzes des Verschollenen, im Geltungsbereiche dieser Verordnung liegt. Das Kreisgericht Berlin-Mitte kann die Behandlung des An-